



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Stellungnahme**

zum

### **Postulat 116**

Simon Roth und Maria Pilotto namens der  
SP/JUSO-Fraktion  
vom 28. Juli 2017  
(StB 8 vom 10. Januar 2018)

**Wurde anlässlich  
Ratssitzung vom  
15. März 2018  
überwiesen und  
abgeschrieben.**

### **Öffentliches Beschaffungswesen: Anforderungen an die Arbeitsbedingungen, den Arbeitsschutz und die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann**

Die Postulantin und der Postulant bitten den Stadtrat, die Anforderungen und Kontrollmechanismen des Bundes an die Arbeitsbedingungen, den Arbeitsschutz und die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann für das städtische Beschaffungswesen verbindlich zu übernehmen, soweit sie über die kantonalen Vorgaben hinausgehen.

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Der Bund vergibt seine Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an Unternehmen, welche die Einhaltung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen gewährleisten. Dazu gehören die Arbeitsbedingungen, die Arbeitsschutzbestimmungen (Arbeitsgesetz; Unfallversicherungsgesetz) sowie die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau (Gleichstellungsgesetz).

Die Anbietenden müssen gegenüber dem Bund mittels Selbstdeklaration erklären, dass sie diese Anforderungen erfüllen. Die Vergabestelle kann die Einhaltung kontrollieren oder durch Dritte kontrollieren lassen. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen finden sich im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) und in der dazugehörigen Verordnung (VöB).

Für den Kanton Luzern und die Luzerner Gemeinden sind BöB und VöB nicht anwendbar. Es gelten ausschliesslich die Interkantonale Vereinbarung (IVöB, SRL Nr. 733a), das Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBG, SRL Nr. 733) und die dazugehörige Verordnung (SRL Nr. 734). Ein städtisches Reglement über das Beschaffungswesen gibt es nicht.

Die in der IVöB festgeschriebenen Vergabegrundsätze sind in § 4 Abs. 1 Bst. b und c öBG ins kantonale Recht übernommen worden. Somit darf auch im Kanton Luzern ein Auftrag nur an eine Anbieterin vergeben werden, welche die Anforderungen an die Arbeitsbedingungen, den Arbeitsschutz und die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau respektiert. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Anbieterin diese Grundsätze verletzt, hat die Vergabestelle vor dem Zuschlag die Angaben der Anbieterin zu überprüfen oder diese Prüfung in Auftrag zu geben (z. B. bei paritätischen Kommissionen). Die Anbieterin hat dabei auf Verlangen den Nachweis der Richtigkeit ihrer Angaben zu leisten (§ 26 Abs. 1 öBG). Eine Anbieterin, die ihre Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung trotz Androhung der Folgen verweigert oder verzögert, muss bei der Vergabe ausgeschlossen werden (§ 26 Abs. 2 öBG). Gemäss «Merkblatt freihändige Vergabe» des Kantons Luzern vom 5. Dezember 2011 (Herausgeber: BUWD) kennt der Kanton Luzern – anders als andere kantonale Regelungen – auch bei freihändigen Vergaben keine Ausnahme von den oben zitierten Vergabegrundsätzen. Das Vorgehen hat sich bewährt. Die von der Postulantin und vom Postulanten gefor-

derte Übernahme von bundesrechtlichen Kontrollmechanismen ist mit der heutigen interkantonalen und kantonalen Regelung bereits erfüllt.

Am 5. Juli 2017 hat der Bundesrat die Botschaft zu den Änderungen des Gleichstellungsgesetzes verabschiedet. Die Änderung des Gleichstellungsgesetzes verfolgt das Ziel, mit zusätzlichen staatlichen Massnahmen die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern zu verwirklichen. Unter anderem sollen Unternehmen mit 50 oder mehr Angestellten künftig alle vier Jahre eine Lohngleichheitsanalyse durchführen (z. B. über das vom Bund auf seiner Website zur Verfügung gestellte Instrument Logib) und diese von einer unabhängigen Stelle (Revisionsstelle, anerkannte Lohngleichheitsexpertin / anerkannten Lohngleichheitsexperten oder Arbeitnehmervertretung) überprüfen lassen. Diese Pflicht gälte sowohl für den privaten wie auch den öffentlichen Sektor und beträfe 2 Prozent aller Unternehmungen mit 54 Prozent der Beschäftigten in der Schweiz. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, sieht der Entwurf des Gleichstellungsgesetzes vor, dass Unternehmen, die im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde bezüglich der Einhaltung der Lohngleichheit kontrolliert wurden, für vier Jahre von der Pflicht der Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse nach dem Gleichstellungsgesetz ausgenommen werden. Bei der Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung müssen die Unternehmen künftig die Einhaltung der Lohngleichheit nachweisen. Die Vorlage wurde im Rat noch nicht behandelt.

Die Kantone und Gemeinden haben in ihrem Bereich für Lohngleichheitsanalysen zu sorgen und müssen die Überprüfung der Lohngleichheitsanalysen auf Kantons- bzw. Gemeindeebene für öffentliche Beschaffungen regeln. Dazu haben elf Kantone und eine Vielzahl von Gemeinden (u. a. auch die Stadt Luzern) die «Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor» unterzeichnet. Damit haben diese Kantone und Gemeinden ihren Willen bekräftigt, in ihren Verwaltungen die Einhaltung der Lohngleichheit regelmässig nach anerkannten Standards zu überprüfen. Die Stadt Luzern wird ab 2018 jedes Jahr die Lohngleichheit überprüfen.

Auch mit der Revision und der Harmonisierung der Rechtsgrundlagen zwischen Bund und Kantonen bleiben die Einhaltung der Lohngleichheit, die Anforderungen an die Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz Voraussetzung für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen.

Derzeit liegt die neue Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (E-IVöB) erst im Entwurf vor. Es ist abzuwarten, ob dieser Entwurf aufgrund der politischen Diskussion noch Änderungen erfährt. Im Zuge der Umsetzung/Inkraftsetzung der E-IVöB werden die bisherigen kantonalen Rechtsgrundlagen (SRL Nr. 733a, 733, 734) durch die E-IVöB und ein Einführungsgesetz ersetzt.

Die von der Postulantin und vom Postulanten geforderten Kontrollmechanismen sind mit den kantonalen Rechtsgrundlagen bereits heute erfüllt und werden mit der künftigen Regelung noch verstärkt.

**Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt gleichzeitig dessen Abschreibung.**

Stadtrat von Luzern

